

# THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– Januar 2022 –

---

**Dietz, Alexander / Dochhorn, Jan / Kunze, Axel Bernd / Schwienhorst-Schönberger, Ludger: Wiederentdeckung des Staates in der Theologie.** – Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2020. 258 S., kt. € 25,00 ISBN: 978-3-374-06636-9

Es ist ein befremdliches Buch, das die Evangelische Verlagsanstalt da in die Welt entlassen hat: Zwei evangelische und zwei katholische Theologen ärgern sich über die Flüchtlingspolitik Angela Merkels und die flüchtlingsfreundlichen Positionen der Kirchen. Und so haben sie sich zusammengetan, um dem vermeintlich grassierenden Gutmenschentum mal so richtig die Meinung zu geigen. Der Bd. will ein mutiges Manifest rechtsgerichteter Theologen sein. Er sagt einem "undifferenzierten moralischen Universalismus" (18) den Kampf an. Und er will die Herrschaftsgewalt des Nationalstaates mit neuer theologischer Legitimation ausstatten.

In der Einleitung (11–27) bedauern die vier Beiträger, dass sich in den Theologien „ablehnende Haltungen zum Staat etabliert“ (17) hätten. Vertreter:innen werden aber nicht genannt (Könnte es sein, dass es gar keine gibt?). Ferner beklagen sie, die Kirchen hätten sich „zunehmend im Sinne einer 'No border'-Position geäußert, die jegliches Verständnis von dem, was Staatlichkeit bedeutet, vermissen lässt“ (18). Auch hier werden keine Belegstellen angegeben. Vielleicht, weil es zwar einzelne Christ:inn:en gibt, die mit ‚No border‘-Aktivisten zusammenarbeiten, aber keine ‚No border‘-Positionen der Kirchen selbst? Der Rez. kennt jedenfalls kein Kirchenpapier, das staatliche Grenzen grundsätzlich für illegitim erklärt. Wie auch immer: Die Einleitung ist jedenfalls auf Krawall gebürstet.

Gleich der erste Beitrag (29–65) legt denn auch mächtig los. Der ev. Theologe *Alexander Dietz* plädiert darin für eine kompromisslose – von der europäischen Freiheitsgeschichte der letzten 500 Jahre unberührte – Rückkehr zur Zwei-Regimente-Lehre Martin Luthers. Diese stelle „nach wie vor das beste Fundament evangelischer politischer Ethik“ (49) dar, denn der Staat sei nun einmal, wie Dietz mitzuteilen weiß, „von Gott gegeben, um menschliches Leben in Gemeinschaft trotz der Bosheit des Menschen zu ermöglichen und zu erhalten“ (45). Er habe nicht die Aufgabe, christliche Barmherzigkeit walten zu lassen oder die Anwendung von Gewalt zu minimieren. Vielmehr habe er „Recht gewaltsam durchzusetzen“ (58); und die Kirche habe, anders als dies dem EKD-Vorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm vorschwebte, keinen barmherzigen Staat einzufordern. Dietz beklagt deshalb, dass die Demokratiedenkschrift der EKD von 1985 den Vorrang der Menschenrechte vor dem Staat postuliert habe. Der Rekurs auf Menschenrechte werde nämlich allzu oft „zur Unterwanderung des Staates“ (37) missbraucht. Und deshalb sei es bedauerlich, dass sich die Ev. Kirche „den Menschenrechtsgedanken seit den sechziger Jahren undifferenziert zu eigen“ (37f) gemacht habe. Einer solchen Theologie werden die Autokraten dieser Welt sicherlich gerne Beifall spenden.

Der zweite Beitrag (67–101) tritt schon weniger dezidiert auf. Hier moniert der kath. Alttestamentler *Ludger Schwienhorst-Schönberger*, dass „im Rahmen migrationspolitischer Diskurse grundlegende Prinzipien moderner Staatlichkeit im Namen der Bibel infrage gestellt worden“ (69) seien. Die Regierung müsse aber das Recht haben, „die Grenzen des Staates nach außen zu schützen“ (69). Dem stehe die „weit verbreitete Ansicht“ gegenüber, dass derjenige, der „aus lebensbedrohlicher Not seine Heimat verlässt“, an der Staatsgrenze nicht abgewiesen werden dürfe (70). Nun würde man gerne wissen, welche dieser beiden Ansichten der Vf. teilt. Eine klare Antwort bleibt er schuldig, es drängt sich aber der Eindruck auf, dass er lieber die Grenzzäune als die davorstehenden Menschen in Not geschützt sehen möchte. So betont er nicht die biblischen Gebote zum Schutz der Fremden und Verfolgten, sondern – mit Verweis auf das *Kompendium der Soziallehre der Kirche* – die „Wichtigkeit der nationalen Souveränität“ (73). Zudem zeichnet er nach, dass auch die Bibel dem Staat „die Aufgabe, eine rechtmäßige Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten“ (87), in keiner Weise abspreche. Man fragt sich, wer ernsthaft anderes behauptet haben mag. V. a. aber fragt man sich, warum die nationale Souveränität gefährdet sein soll, wenn sich ein Staat dazu entschließt, seine Grenzen für notleidende Menschen weitgehend zu öffnen und sich nicht in einem bornierten Wohlstandschauvinismus zu verbarrikadieren. Oder will der Vf. nationale Souveränität schlicht mit konsequent geschlossenen Grenzen gleichsetzen, sodass schon Außenhandel, Tourismus und internationale Begegnungen einen gefährlichen Staatlichkeitsverlust darstellen?

Der dritte Beitrag (103–136) stammt vom ev. Neutestamentler *Jan Doehhorn*. Er wendet sich mit konfessorischem Pathos gegen „progressistische Ideologien“ (130), liefert im Kern aber nur eine ziemlich konventionelle Exegese von Röm 13,1–7. Dieser Paulus-Text mit seiner „unkonditioniert affirmativen Haltung“ (129) zur Herrschaftsgewalt des Staates habe für Christ:inn:en eine verpflichtende Bedeutung. In einigen persönlichen Randbemerkungen gewährt Doehhorn zudem Einblicke in seine Gefühlswelt. So beklagt er den christlichen Pazifismus seiner Jugendzeit (106), die „zahllosen Schuldzuweisungen an die Reichen und Mächtigen“, die er sich „in Gottesdiensten geduldig anhöre“ (127), und den noch immer anzutreffenden Che Guevara-Kult (131). Es ist immer wieder schön, wenn Vf. auch etwas Persönliches von sich preisgeben.

Die beiden letzten Beiträge (137–175, 177–201) stammen von dem kath. Sozialethiker *Axel Bernd Kunze*, der ebenfalls Klartext reden will. Er wendet sich gegen das „Debattenklima gesinnungsethischer Zuspitzung und rhetorischer Entrüstung“ (140) und nennt auch Ross und Reiter, etwa den Offenen Brief der Deutschen Ordensobernkongferenz an den bayerischen Ministerpräsidenten vom Herbst 2015 mit dem Titel: *Für ein menschenfreundliches Engagement für Geflüchtete*. Aus diesem Text spreche „ein normativer Individualismus: Interessen des eigenen Volkes werden negiert“ (155). Kunze bedauert, dass heute „die Menschenrechte zunehmend entgrenzt werden“ (160) – sie gelten aber nun einmal grenzenlos, wenn sie überhaupt gelten sollen; sonst gäbe es nur Staatsbürgerrechte. Ebenso bedauert er, „dass die europäischen Staaten bei der Grenzsicherung nicht entschiedener und robuster, möglicherweise auch mit militärischen Mitteln, durchgreifen“ (160). Allerdings spricht er – anders als seine drei Mitstreiter – die notwendige Rückbindung des Staates an „gesicherte Gewaltenteilung“ und „vorpositives Menschenrecht“ (142) an. Deshalb spricht er dem Recht auf „die Befreiung von Not und Gewalt“ (161) auch einen universalen menschenrechtlichen Gehalt zu. Ein derartig verweichlichter Moralismus wäre seinem Mitvf. Dietz wohl nicht in die Feder geflossen. Kunze verheddert sich damit allerdings in der Schwierigkeit, die ‚robuste Grenzsicherung‘ dann doch nicht mehr ganz so apodiktisch einfordern zu können, wie er es gerne möchte.

Auch im zweiten Text fährt Kunze mit angezogener Handbremse. Hier möchte er eigentlich energisch eine christlich-abendländische ‚Leitkultur‘ (183 u. ö.) propagieren, traut sich jedoch nicht, diese Position offensiv durchzuziehen. So solidarisiert er sich zunächst mit der bayerischen Staatsregierung, die im Frühjahr 2018 in den Behörden des Freistaates Kreuze aufhängen ließ, um an die gewachsene Wertordnung Bayerns zu erinnern. Eine „stabile Staats- und Rechtsordnung“ müsse nämlich darauf achten, dass die Verankerung ihrer Werte in der „spezifischen einheimischen Tradition nicht verleugnet wird“ (181). Wie ein solches ‚Nicht Verleugnen‘ aussehen kann, wird aber nicht konkretisiert. Stattdessen heißt es, der Staat dürfe seine Bürger „nicht auf eine bestimmte kulturelle oder religiöse Sicht festlegen“ (181). Das ist dann in Sachen Propagierung einer vitalen ‚Leitkultur‘ doch arg dünn und geradezu ängstlich. Man fragt sich, ob an die Stelle einer solchen Leitkultur nicht eher „ein fair, aber auch Streitbar geführter zivilgesellschaftlicher Diskurs über die Grundlagen unseres Zusammenlebens“ (193) treten sollte, wie Kunze ihn am Ende seines Beitrags überraschenderweise selbst einfordert. Dies ist zwar verwunderlich und argumentativ ziemlich inkonsequent, in der Sache aber allemal aussichtsreicher.

Auch der gemeinsam verantwortete Ausblick am Ende (203–214) wartet wider Erwarten nicht mit einer fulminanten Schlussfanfare auf. So ist zu resümieren: Der Text, der als Tiger losspringen wollte, landet als Bettvorleger. Und das ist auch gut so.

Über den Autor:

*Hermann-Josef Große Kracht*, Dr., apl. Professor und Akademischer Oberrat am Institut für Theologie und Sozialethik der TU Darmstadt (grossekracht@theol.tu-darmstadt.de)